Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/9/21 98/20/0562

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.2000

**Index**

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

**Norm**

WaffG 1996 §23 Abs2;

**Rechtssatz**

Die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung, im Zuge derer der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Waffe gewonnen hat, reicht allein aber ebenso wenig für die Glaubhaftmachung der Rechtfertigung gemäß § 23 Abs 2 WaffG für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte aus, wie die durch den Gewinn des Preisschießens dokumentierten Fertigkeiten auf dem Gebiet des Schießsportes. Auch im Abhalten von Seminaren über das neue Waffenrecht bzw im Hinblick auf eine (weit in der Vergangenheit liegende) schriftstellerische Tätigkeit kann kein Grund erblickt werden, der den Besitz einer weiteren genehmigungspflichtigen Schusswaffe rechtfertigt.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200562.X02

**Im RIS seit**

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at